

# RS Vwgh 1989/3/16 88/14/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §6 Z9;

EStG 1972 §7;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 301;

### Rechtssatz

Wären die Stühle dem Gastwirt unentgeltlich zugewendet worden, so hätte er diese - auch im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung - mit dem Wert des § 6 Z 9 letzter Satz EStG als Betriebseinnahmen anzusetzen gehabt; dieser Wert wäre zugleich Bemessungsgrundlage für die AfA gewesen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140055.X03

### Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)